

ERLÄUTERUNGEN zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Musterjagdpachtvertrag

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Gemäß § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 hat die Landesregierung durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen. Dieser hat insbesondere die Vertragsparteien, das betroffene Jagdgebiet, die Dauer der Verpachtung, die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions, die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag, die Regelung betreffend die Tragung allfälliger Kosten, die im Zuge der Verpachtung anfallen, Bestimmungen für Jagdgesellschaften, Grundsätze über die Ausübung der Jagd, den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen zu enthalten.

Wird der verordnete Musterjagdpachtvertrag (Anlage 1 mit etwaigen Zusatzvereinbarungen nach Anlage 2) übernommen und der Jagdpachtvertrag in dieser Form abgeschlossen, ist keine Genehmigung des Jagdpachtvertrags, sondern nur eine entsprechende Meldung und die Vorlage des Jagdpachtvertrags an die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Nur wenn im abgeschlossenen Jagdpachtvertrag Bestimmungen aufgenommen werden, die im verordneten Musterjagdpachtvertrag nicht enthalten sind oder wenn auf andere Weise von diesem abgewichen wird, ist eine Prüfung und Genehmigung der Abweichungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Die in Anlage 2 zu dieser Verordnung angeführten Zusatzvereinbarungen der Jagdpachtverträge dienen einer möglichst einheitlichen Verpachtung in Oberösterreich und sollen nicht nur Chancengleichheit zwischen den Jagdausübungsberechtigten und den Verpächterinnen und Verpächtern gewährleisten, sondern berücksichtigen auch die Ziele des Oö. Jagdgesetzes 2024 und die Bestimmungen die einzuhalten sind. Insbesondere soll durch die Verwendung einheitlicher Zusatzvereinbarungen auch sichergestellt werden, dass ein Großteil der Fragen, die sich innerhalb einer Jagdperiode stellen können, bereits abgeklärt sind. Auf diese Weise soll eine weitestgehende Rechtssicherheit gewährleistet werden.

II. Grundlage

Diese Verordnung wird auf Grundlage des § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Durch den Entfall zahlreicher Genehmigungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden werden eher erhebliche Einsparungen erwartet.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Die Jagd greift naturgemäß regulierend in die heimischen Wildbestände ein, weshalb es bestimmter Vorgaben bedarf, durch welche eine der Natur bzw. Umwelt, dem Artenschutz und dem Tierwohl verträgliche Jagdausübung gewährleistet wird.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Durch die gegenständliche Verordnung werden land- und forstwirtschaftliche Interessen berührt, weshalb der Entwurf gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zeitgerecht vor Erlassung der Verordnung zur Begutachtung zu übermitteln ist.

B. Besonderer Teil

Mit der gegenständlichen Verordnung wird der im § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 vorgesehene Musterjagdpachtvertrag erlassen (Anlage 1). In Anlage 2 finden sich die vorgeprüften möglichen Zusatzvereinbarungen die je nach Bedarf in den Jagdpachtvertrag übernommen werden können ohne eine Genehmigungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde auszulösen.

Werden abweichende Bestimmungen bzw. Zusatzvereinbarungen, die nicht in der Anlage 2 enthalten sind, in den Jagdpachtvertrag aufgenommen, ist dieser der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 1:

Gemäß § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 hat die Oö. Landesregierung durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen.

Im § 1 wird auf die Anlagen 1 (Musterjagdpachtvertrag) und 2 (Zusatzvereinbarungen) verwiesen. Die Zusatzvereinbarungen können - je nach Bedarf - unter Punkt 10. in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.

Zu § 2:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.

Im **Abs. 2** ist eine Übergangsbestimmung für bereits laufende Jagdpachtverträge vorgesehen, die inhaltlich jener des § 90 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024 entspricht. Davon sind jene Jagdpachtverträge erfasst, die nach Inkrafttreten des Oö. Jagdgesetzes 2024 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Zu Anlage 1:

In Anlage 1 ist der Musterjagdpachtvertrag enthalten.

Der verordnete Musterjagdpachtvertrag hat gemäß § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 insbesondere die Vertragsparteien, das betroffene Jagdgebiet, die Dauer der Verpachtung, die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions, die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag, die Regelung betreffend die Tragung allfälliger Kosten, die im Zuge der Verpachtung anfallen, Bestimmungen für Jagdgesellschaften, Grundsätze über die Ausübung der Jagd, den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen zu enthalten.

Zu Anlage 2:

Die in Anlage 2 angeführten Zusatzvereinbarungen der Jagdpachtverträge sind bereits durch die Landesregierung geprüft und daher aus jagdrechtlicher Sicht zulässig, weshalb bei bloßer Verwendung dieser Zusatzvereinbarungen keine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Sie dienen einer möglichst einheitlichen Verpachtung in Oberösterreich und sollen nicht nur Chancengleichheit zwischen den Jagdausübungsberechtigten und Verpächterinnen und Verpächtern gewährleisten, sondern berücksichtigen auch die Ziele des Oö. Jagdgesetzes 2024 und die Bestimmungen die einzuhalten sind. Insbesondere soll durch die Verwendung einheitlicher Zusatzvereinbarungen auch sichergestellt werden, dass ein Großteil der Fragen, die sich innerhalb einer Jagdperiode stellen können, bereits abgeklärt sind. Auf diese Weise soll eine weitestgehende Rechtssicherheit gewährleistet werden.